



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 9/2026
11. März 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Anordnung einer Veränderungssperre, Bebauungsplan 1301 – Steinbecker Meile / Hoefstraße	2
• Sammelaufhebung überholter Planverfahren ohne Rechtskraft im Stadtbezirk Barmen, Bebauungspläne 622B, 5. Änderung; 1188; 1237; 1248; 1269	7
• Satzungsbeschluss, Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 53 – Heckinghausen	16
• Offenlegung – Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters, hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft	20
• Offenlegung – Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen der Liegenschaftskatasters, hier: Aktualisierung von Eigentümerangaben	21
• Bürgerentscheid am 19. April 2026 zur gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044, hier: Abstimmungsbekanntmachung	22
• Bürgerentscheid am 19. April 2026 zur gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044, hier: Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis; Erteilung von Abstimmungsscheinen mit Abstimmungsunterlagen; unentgeltlicher Rückversand der Abstimmungsunterlagen	24
• Allgemeinverfügung zum Zwecke der anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet Wuppertal, hier: Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke	26
• Bekanntmachung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	29
• Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Entwurfs des Kommunalen Wärmeplans – Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen	30
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	31
• Öffentliche Zustellungen	32

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>



Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Steinbecker Meile 1 in Wuppertal Elberfeld-West

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wuppertal am 23.02.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bauleitplans 1301 - Steinbecker Meile / Hoefstraße, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal die Aufstellung am 29.04.2025 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgendes Grundstück an der Steinbecker Meile 1 in Wuppertal Elberfeld-West betroffen:

Gemarkung: Elberfeld

Flur: 302

Flurstück: 23

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der



Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

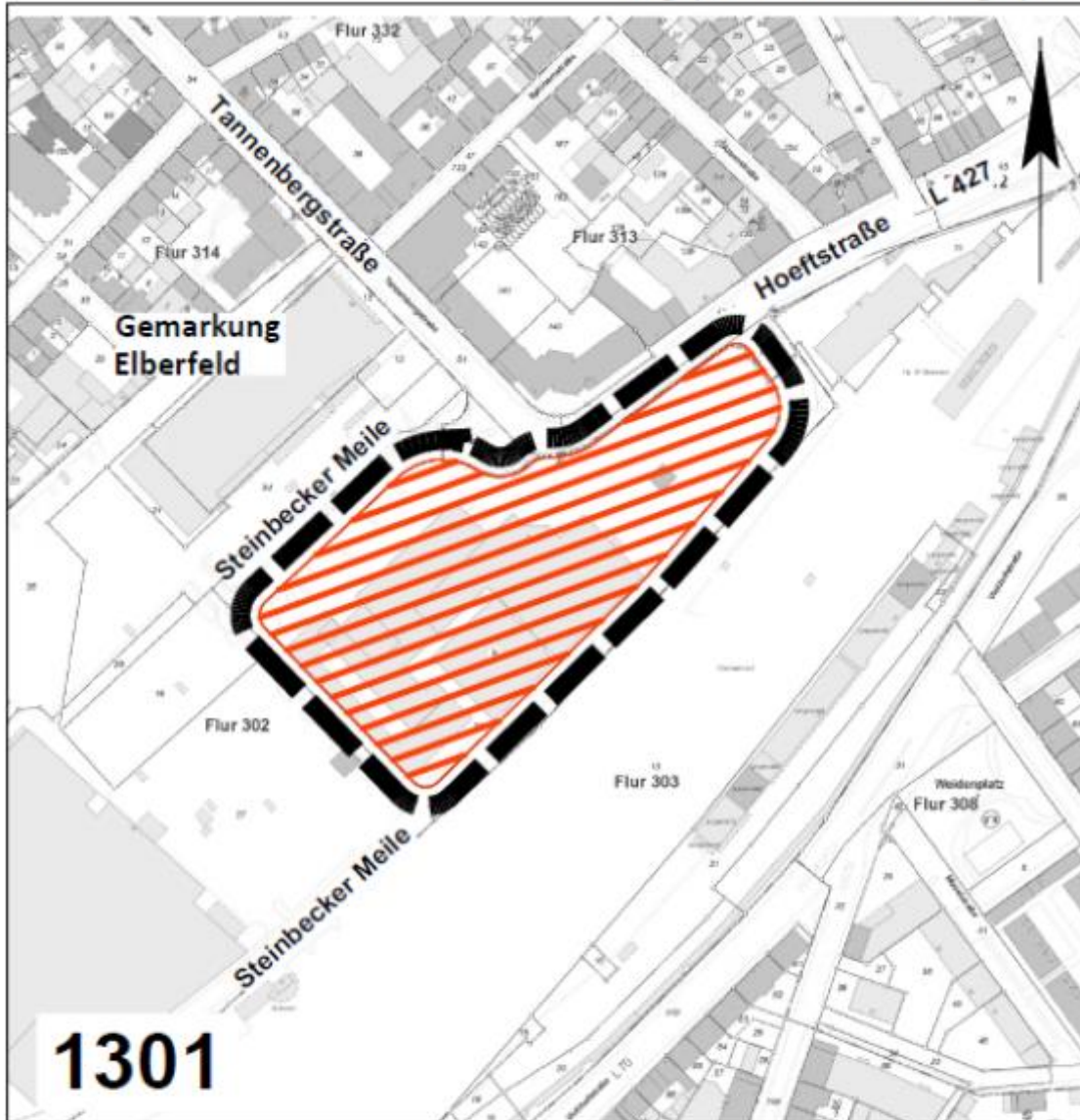
§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt am 11.03.2026 in Kraft.

(2) Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.



Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1301 - Steinbecker Meile / Hoefstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Steinbecker Meile 1
in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld
Flur 302, Flurstück 23



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1301



STADT WUPPERTAL

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.02.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



STADT WUPPERTAL

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der derzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 23.02.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Sammelaufhebung überholter Planverfahren ohne Rechtskraft im Stadtbezirk Barmen

Der Ausschuss für Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Barmen (Planverfahren ohne Rechtskraft) gefasst:

Für den Stadtbezirk Barmen werden die aufgeführten aufzuhebenden Verfahren ohne Rechtskraft nicht weiterverfolgt.

Die verfahrensleitenden Beschlüsse

- 1) zur 5. Änderung des Bebauungsplans 622B – Friedrich-Engels-Allee –
- 2) zum Bebauungsplan 1188 – Zur Werther Brücke –
- 3) zum Bebauungsplan 1237 – Müngstener Str. –
- 4) zum Bebauungsplan 1248 – Rudolf-Ziersch-Str. / Wettiner Str. –
- 5) zum Bebauungsplan 1269 – Buchenstr. / Nelkenstr.-

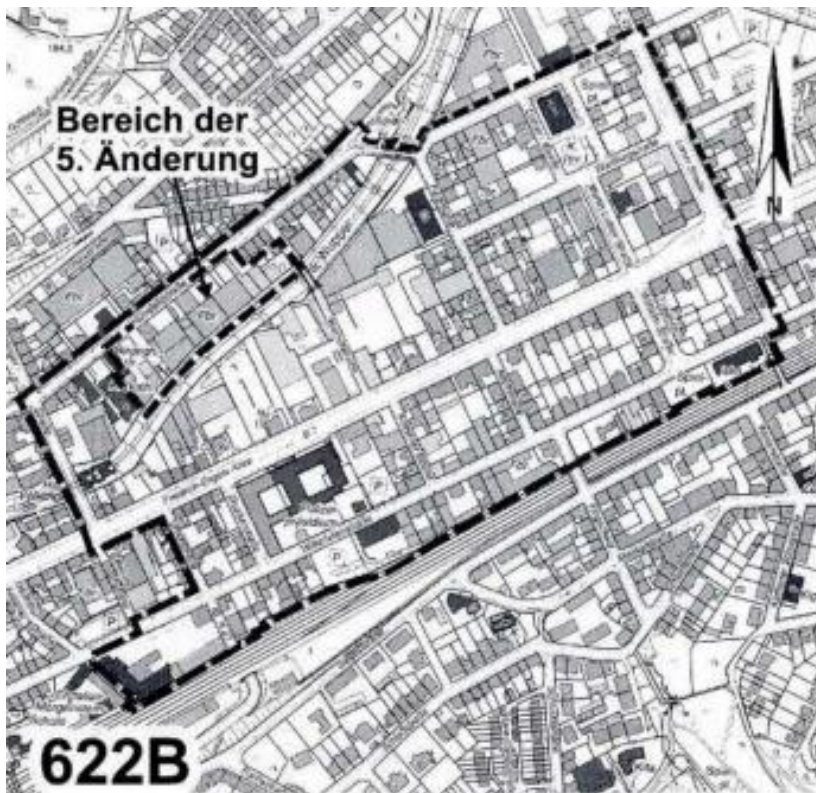
werden aufgehoben.

1) Bauleitplanverfahren 5. Änderung des Bebauungsplanes 622B – Friedrich-Engels-Allee –

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplan 622 B - Friedrich-Engels Allee - umfasst den Bereich zwischen Hünefeldstraße und der Wupper, im Westen vor dem Haus Nr. 54a und dem Kirchengrundstück bis zur Wupper, im Osten vor dem Haus Nr. 76 endend, einschließlich der Hinterliegergrundstücke Hausnr. 76a und 82a bis zur Seitenstraße verlaufend.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans 622B – Friedrich-Engels-Allee - vom 26.02.2015 (VO/0940/14)

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Auf Wunsch eines privaten Projektentwicklers wurde die Änderung des Planrechtes eingeleitet, um auf dem Grundstück in der Hünefeldstraße 56/58 eine gemeinbedarfsorientierte Nutzung mit Wohnunterkünften umzusetzen. Bauplanungsrechtlich sollte das Planungsziel durch die Ausweisung eines größeren 2 Mischgebietes begleitet werden, um eine Aufwertung des gesamten Änderungsbereich anzustoßen.

Begründung zur Aufhebung

Das Verfahren konnte bislang bedauerlicherweise wegen einer fehlenden Altlastenuntersuchungen auf den privaten Grundstücken nicht zum Abschluss gebracht werden und wurde aufgrund dessen im Arbeitsprogramm eingestellt. Diesbezüglich ist es angemessen, dass sich die privaten Flächeneigentümer als Nutznießer der Planung an den erforderlichen Planungskosten angemessen beteiligen. Eine Wiederaufnahme wurde auch deshalb nicht in Erwägung gezogen, weil die übrigen Eigentümer*innen weiterhin gewerbliche Nutzungsabsichten hatten und daher vonseiten dieser Eigentümer*innen kein

zwingender Bedarf für eine Änderung der Festsetzungen besteht. Grundsätzlich soll aber die durch die 5. Änderung geplante städtebauliche Zielsetzung beibehalten und ggf. zukünftig bei veränderten Rahmenbedingungen erneut über die Einleitung eines neuen Änderungsverfahrens in die Umsetzung gebracht werden.

2) Bauleitplanverfahren 1188 – Zur Werther Brücke –

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke hinter der Schwebebahnhaltestelle zwischen der Wupper und der Straße Zur Werther Brücke bis einschließlich der Spielplatzfläche vor Haus Nr. 10.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 17.04.2013 (VO/0235/13)

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Ziel des Bebauungsplanes war die städtebauliche Steuerung des Baugeschehens im Planbereich, ausgelöst durch ein kritisches Bauantragsverfahren im Nahbereich der historischen Schwebebahnstation.

Begründung der Aufhebung

Im Rahmen von bilateralen Abstimmungen mit dem Bauträger unter Einbeziehung des Gestaltungsbeirates konnte das Projekt dahingehend modifiziert werden, dass hiergegen keine denkmalrechtlichen sowie städtebaulichen Bedenken mehr bestanden. Da das Bauprojekt inzwischen umgesetzt wurde, wird der Bebauungsplan zur städtebaulichen Steuerung nicht mehr benötigt.

3) Bauleitplanverfahren 1237 – Müngstener Str. –

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lichtscheid und umfasst das Gelände der ehemaligen Bereitschaftspolizei. Begrenzt wird es im Süden durch die Müngstener Straße, im Westen durch bestehende Wohnbebauung und die Schwimm- und Sporthalle Buschland, im Norden durch Kleingärten sowie im Osten durch die Obere Lichtenplatzer Straße und die Wettiner Straße.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 08.09.2016 (siehe VO/0609/16)

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Mit dem Bebauungsplan sollte eine hochwertige Wohnnutzung auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei ermöglicht werden. Im Rahmen des Handlungskonzepts Wohnen wurde das Areal als bedeutendes Potenzial für innerstädtischen STADT WUPPERTAL SAMMELAUFHEBUNG 5 Wohnungsbau eingestuft. Gleichzeitig plante das Land NRW dort allerdings eine Maßregelvollzugsklinik, was zu einem intensiven politischen Austausch zwischen dem Land NRW und der Stadt Wuppertal führte. Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit sprach sich die Stadt Wuppertal deutlich gegen diese Fläche als Standort für eine Maßregelvollzugsklinik aus und favorisierte zunächst die Fläche ‚Kleine Höhe‘ im Bereich Uellendahl-Katernberg als Alternativstandort. Diese Interessenkollision führte dazu, dass die städtische Planungsabsicht für den BPL 1237 über Jahre nicht weiterverfolgt wurde.

Begründung der Aufhebung

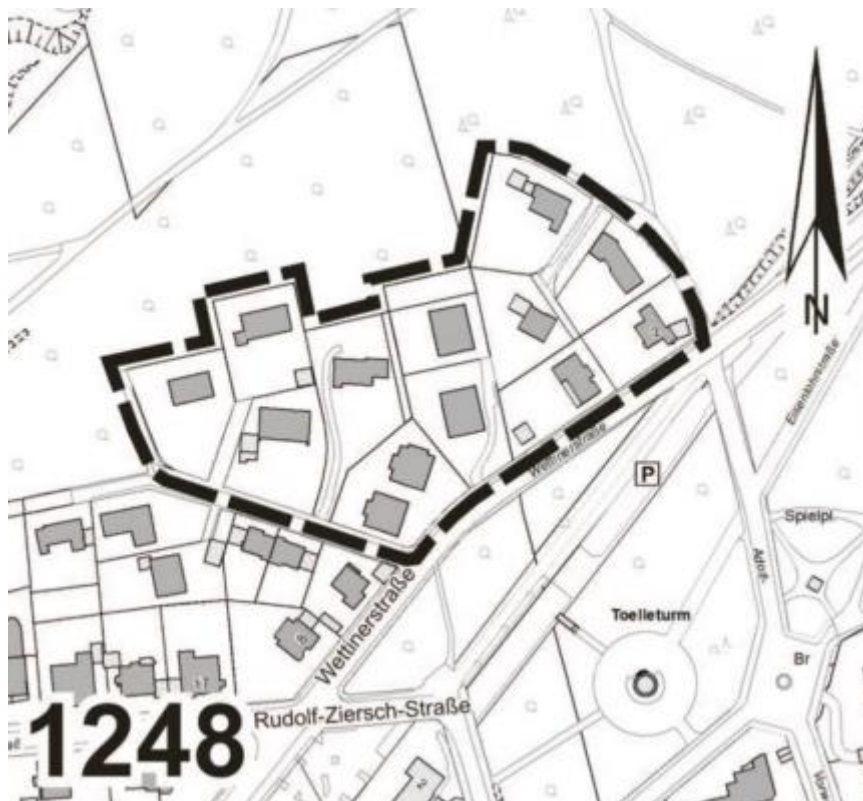
Im Verlauf der kritischen Auseinandersetzung zwischen Land und Stadt zur geplanten Maßregelvollzugsklinik konnte ein zustimmungsfähiger Standort im Bereich Parkstraße / Erbschlö gefunden werden. Das ursprüngliche Bauziel des Landes für die Bereitschaftspolizei wurde daraufhin verworfen. Aktuell soll das Gelände der Bereitschaftspolizei weiterhin für Landeseinrichtungen (Trainingszentrum der Polizei) genutzt werden. Diese Planungen stocken derzeit, die planerische Priorität hat sich auf andere Projekte verschoben. Eine wohnbauliche Entwicklung, wie von der Stadt mit dem Planverfahren avisiert, ist allerdings ebenso nicht durchsetzungsfähig. Grundsätzlich besteht das Landeserfordernis vor dem Hintergrund verschärfter Sicherheitsvorkehrungen, dass Polizei und Sicherheitsbehörden mehr „Fläche“ benötigen und das Gelände daher nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung steht. Das Verfahren wurde seit dem Aufstellungsbeschluss nicht weitergeführt. Planungsinhalte wurden nicht vertieft ausgearbeitet. Aufgrund sich überschneidender Interessen zwischen Stadt und Land wird das Planverfahren nicht weiterverfolgt.

4) Bauleitplanverfahren 1248 – Rudolf-Ziersch Str. / Wettiner Str. –

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Barmen und erstreckt sich westlich der Wettiner Straße und nördlich der Rudolf-Ziersch-Straße. Im Süden wird es durch eine private Erschließungsstraße begrenzt, im Westen und Norden grenzt es an den Barmer Wald, ein wichtiges Naherholungsgebiet.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 14.09.2017 (siehe VO/0731/17)

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Ziel der ursprünglichen Planung war es, die städtebauliche Struktur im Bereich Rudolf-Ziersch-Straße / Wettiner Straße zu sichern und vor einer unmaßstäblichen Verdichtung zu schützen. Der Anlass war ein kritischer Antrag zur Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser auf einem großzügigen Grundstück.

Begründung der Aufhebung

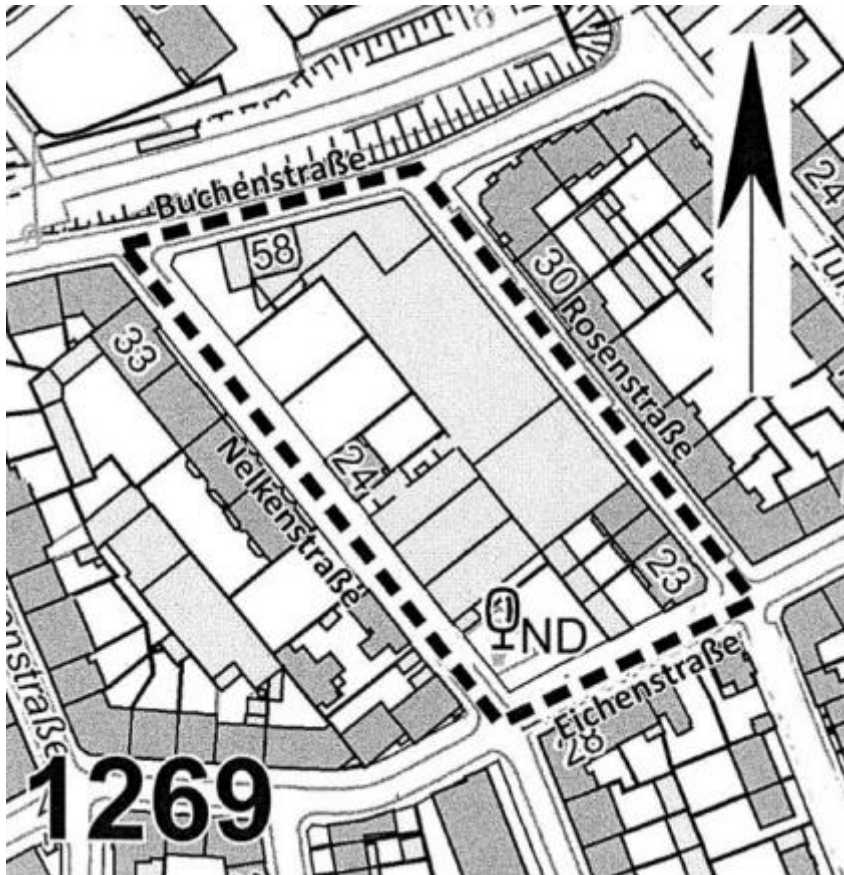
Obwohl das Planverfahren ordnungsgemäß eingeleitet wurde, kam es in den Folgejahren zu keiner aktiven Planbearbeitung. Insoweit hat der Projektentwickler von dem beantragten Bauvorhaben mit Blick auf die gegenteiligen Zielvorstellungen der Stadt Abstand genommen und dieses nicht mehr weiterverfolgt. Da ein unmittelbares Steuerungsbedürfnis entfallen ist, wurden andere Planverfahren mit höherem Handlungsbedarf priorisiert. Eine Fortführung des Verfahrens ist aus städtebaulicher Perspektive insoweit nicht zwingend notwendig und soll mit Blick auf die Arbeitskapazitäten aber auch dem sparsamen Einsatz von Planungsmitteln aufgegeben werden. Es besteht jederzeit STADT WUPPERTAL SAMMELAUFHEBUNG 7 die Möglichkeit ein erneutes Planverfahren zu beginnen, wenn sich eine negative städtebauliche Entwicklung abzeichnet.

5) Bauleitplanverfahren 1269 – Buchenstr. / Nelkenstr.-

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Baublock innerhalb der Straßenzüge Buchenstr. / Nelkenstr. / Rosenstr. / Eichenstr.

Lageplan



Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2020 (siehe VO/0359/20)

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Ziel des Bebauungsplanes war die städtebauliche Steuerung der zulässigen Bebauung im Planbereich, ausgelöst durch ein kritisches Bauantragsverfahren.

Begründung der Aufhebung

Im Rahmen von bilateralen Abstimmungen mit dem Bauträger unter Einbeziehung des Gestaltungsbeirates konnte das Projekt dahingehend modifiziert werden, dass hiergegen keine städtebaulichen Bedenken mehr bestanden. Da das Bauprojekt inzwischen umgesetzt

wurde und sich positiv in das Umfeld einfügt, wird der Bebauungsplan zur städtebaulichen Steuerung nicht mehr benötigt.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur Sammelaufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.02.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 23.02.2026

gez.

Miriam Scherff
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung von Bauleitplänen

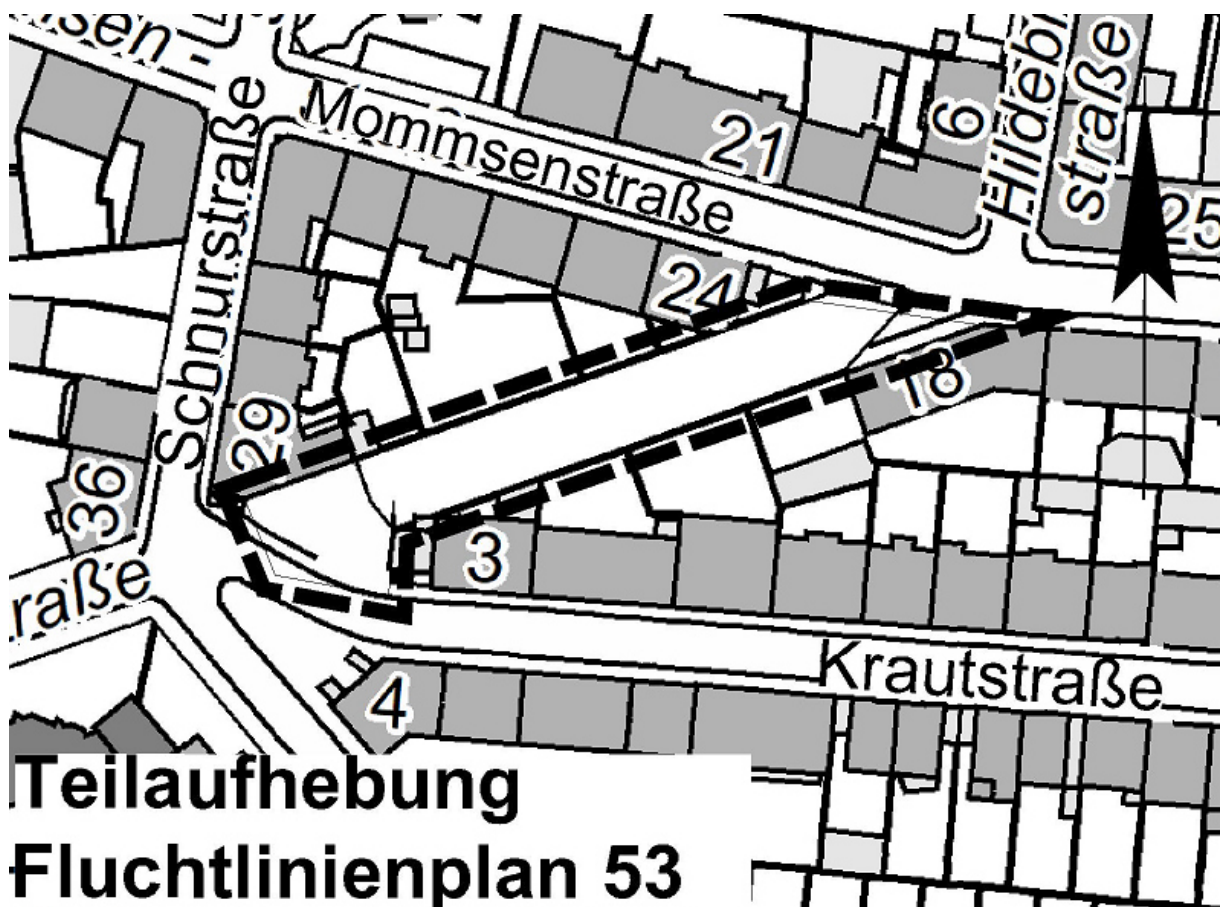
Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 53 - Heckinghausen -

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 die Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 53 - Heckinghausen - als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die insgesamt zur (Teil-)Aufhebung des Fluchtlinienplanes 53 – Heckinghausen – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Die (Teil-)Aufhebung des Fluchtlinienplanes 53 – Heckinghausen – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Räumliche Lage





Planungsziel

Bereinigung von Planungsrecht.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.02.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung



wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.



STADT WUPPERTAL

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 02.03.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Beyenburg, Flur	18
Cronenberg, Flur	5
Dönberg, Fluren	2 und 4
Elberfeld, Fluren	456, 461 – 464, 469 und 470
Nächstebreck, Fluren	418, 427 und 432 – 433
Vohwinkel, Fluren	15 und 23

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der jeweils gültigen Fassung durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:


Die Bodenschätzung wurde auf Grund der Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes oder einer Aktualisierung des Liegenschaftskatasters verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 19.03.2026 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-044 (Tel. 0202 / 563-4922, oder 563-5991), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme ist erforderlich.
Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 18.02.2026

I. V.



Ohndorf
Beigeordneter

Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Aktualisierung von Eigentümerangaben

Im gesamten Gebiet der Stadt Wuppertal wurde das Liegenschaftskataster in der Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025 bezüglich der Eigentümerangaben nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung aktualisiert.

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der jeweils gültigen Fassung durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster muss mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmen. Dazu teilt die Grundbuchverwaltung dem Katasteramt Veränderungen im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Änderungen der Eigentümerangaben mit. Diese Veränderungen werden daraufhin in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 19.03.2026 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-052 (Tel. 0202 / 563-4260, oder 563-5589), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme ist erforderlich.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 18.02.2026

I. V.


Ohrndorf
Beigeordneter

Bekanntmachung

Bürgerentscheid am 19. April 2026

zur gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 beschlossen, dass am 19. April 2026, entsprechend der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2025, eine Abstimmung über die folgende Frage stattfindet:

"Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Wuppertal an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?"

1. Abstimmungsgebiet und Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsgebiet für die Abstimmung ist das Wuppertaler Stadtgebiet (Gemeindegebiet). Das Abstimmungsgebiet ist in Abstimmbezirke eingeteilt. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Abstimmung wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal ist.

2. Abstimmungsverzeichnis

In jedem Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Abstimmungsberechtigten eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Abstimmung feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amtswegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag, bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

Die beurkundete Zahl, aller in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten am Tage der Abstimmung, bildet die Zahl der Abstimmungsberechtigten.

3. Abstimmungsunterlagen und Stimmzettel

Die Abstimmung erfolgt per Briefabstimmung. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten ohne besonderen Antrag, bis spätestens zum 29. März 2026 einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen, an ihre Hauptwohnung zugesandt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln die die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten und auf JA oder NEIN lauten.

5. Stimmabgabe

Die Abstimmungsberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Personen, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Abstimmungsberechtigten müssen ihren Rückantwortumschlag (Abstimmungsbrief) mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig, der auf dem Rückantwortumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eintrifft. Die amtlichen Rück-

antwortumschläge werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **portofrei befördert**. Der Rückantwortumschlag kann auch im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Posteingang), abgegeben werden.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Die Abstimmungsberechtigten haben für die Abstimmung eine Stimme; diese wird geheim abgegeben. Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die zur Abstimmung gestellte Frage mit JA oder NEIN beantworten.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz, Vorbehalte oder sonstige Bemerkungen enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen JA und NEIN angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Entscheidung gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind,
- die nicht in einem amtlichen Rückantwortumschlag abgegeben worden sind,
- in einem Rückantwortumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze oder Vorbehalte machen die Stimme dann ungültig, wenn die Abstimmungsberechtigten damit über die zulässige Bezeichnung hinaus eine Meinung äußern, z.B. Beleidigung oder Belobigung.

8. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Die zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses gebildeten Abstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag um 14.30 Uhr in der Uni-Halle, 42119 Wuppertal, Albert-Einstein-Straße 20, zusammen. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Ergebnisermittlung möglich ist. Der Zutritt kann beschränkt werden.

9. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt das Abstimmungsergebnis fest. Die Frage ist im Sinne der Abstimmung zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit JA beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit NEIN beantwortet.

Die Oberbürgermeisterin
gez.
Scherff

Wuppertal, den 4.März 2026

Bekanntmachung
Bürgerentscheid am 19. April 2026
zur gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen
und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis; Erteilung von Abstimmungsscheinen mit Abstimmungsunterlagen; unentgeltlicher Rückversand der Abstimmungsunterlagen.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Abstimmung gem. Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal ist. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen hat.

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu der vorgenannten Abstimmung wird in der Zeit vom 30. März 2026 bis zum 3. April 2026, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr für Abstimmungsberechtigte, bei der Wahlbehörde, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C- 206, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 30. März 2026 bis zum 3. April 2026, spätestens am 3. April 2026 bis 12.30 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle (Wahlbehörde) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Entsprechend der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden erfolgt die Abstimmung ausschließlich per Briefabstimmung. **Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 29. März 2026 einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen, ohne besonderen Antrag, von Amts wegen per Post zugesandt.** Wer keinen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmrecht nicht ausüben kann.
4. Einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen erhält **auf Antrag** ein/e **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r, wenn
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 3. April 2026) versäumt hat,
 - b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

5. Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr/ihm **bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr**, ein neuer Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen bei der Wahlbehörde, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C- 208, erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 4. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen, einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsschein, noch am **Abstimmungstag bis 15.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde Uni-Halle, 42119 Wuppertal, Albert-Einstein-Straße 20, stellen.

6. Mit dem Abstimmungsschein erhält die/der Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Abstimmung,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Rückantwortumschlag, versehen mit der Anschrift, an die dieser zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Abstimmung.

Bei der Abstimmung muss der/die Abstimmungsberechtigte den amtlichen Rückantwortumschlag mit Abstimmungsschein und amtlichen Stimmzettelumschlag samt Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Rückantwortumschlag dort spätestens am Abstimmungstag bis **16.00 Uhr** eintrifft.

7. Die amtlichen Rückantwortumschläge werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform portofrei für den/die Absender/in befördert. Sie können auch im Rathaus, 42275 Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Abstimmungsbriefe entsprechend zu frankieren.

Die Oberbürgermeisterin
gez.
Scherff

Wuppertal, den 4. März 2026



Ansprechpartner
Andre Geier

Telefon
+49 202 563 4226

Telefax
+49 202 563 8049

E-Mail
andre.geier
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-312

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
info@stadt.wuppertal.de-mail.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 3

Stadt Wuppertal - 106.01 - 42269 Wuppertal

Wuppertaler Jagdpächter*innen und
Eigenjagdbesitzer*innen

Per Mail

05.03.2026

Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die festgelegt **Schonzeit für Schmalrehe und Böcke** wird mit meiner

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen im

gesamtem Stadtgebiet Wuppertal

nach § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz für das Jagdjahr 2026/2027

Zeit 01.04. bis 30.04.

aufgehoben.

Die Aufhebung der Schonzeit gilt ausschließlich unter folgenden **kumulativen Voraussetzungen**:

1. **Standortgebundenheit:** Die Bejagung ist nur auf Flächen mit reinen **Laubholz- oder Laubmischholzkulturen** zulässig (gilt für Anpflanzungen sowie Naturverjüngungen).
2. **Zweckbindung:** Die Jagdausübung darf nur im Rahmen des unmittelbaren **Objektschutzes** auf diesen Flächen erfolgen.
3. **Wuchshöhe:** Die jagdliche Nutzung ist auf Flächen begrenzt, in denen die Zielbestockung eine **Baumhöhe von 1,50 m noch nicht überschritten** hat (kritische Verbisshöhe).

4. **Subsidiarität des Zaunbaus:** Die Aufhebung gilt nur, wenn eine **Einzäunung (Gatterung)** der Fläche aus rechtlichen, topographischen oder wirtschaftlichen Gründen **nicht sinnvoll oder nicht möglich** ist.

Bitte informieren Sie Ihre Jagdaufseher bzw. Bevollmächtigten zur Jagd in Ihrem Revier.

Begründung

Die Schonzeitaufhebung bzw. die jagdlichen Maßnahmen dienen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen. Die Wiederbewaldung kann nur mit einem angepassten Schalenwildbestand gelingen. Die empfindlichen Terminaltriebe von Laubholzarten sind im April durch den frischen Austrieb besonders durch Rehwildverbiss gefährdet. Da die Entmischung von Waldgesellschaften primär durch den selektiven Verbiss an Laubhölzern droht, ist die Maßnahme auf diese Kulturen begrenzt. Die Beschränkung auf Kulturen unter 1,50 m trägt dem Umstand Rechnung, dass der Baum ab dieser Höhe dem Äsungsdruck auf den Terminaltrieb entwachsen ist. Eine Bejagung darüber hinaus ist zur Schadensabwehr nicht erforderlich. Die Jagd dient hier als Ersatzmaßnahme für den technisch nicht sinnvollen Zaunbau, um den ökologisch wertvollen Biotopverbund nicht durch großflächige Gatterungen zu unterbrechen. Beim Abschuss von Schmalrehen ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um die Erlegung von hochbeschlagenen (tragenden) Ricken auszuschließen. Die lichte Vegetation im April erleichtert dieses Ansprechen im Vergleich zum Monat Mai erheblich.

Die Reviere in Wuppertal liegen zwar nicht im Hauptschadensgebiet, aber aufgrund der aktuellen Verbissgutachten ist festzustellen, dass weiterhin eine Bestandsreduktion erforderlich ist. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 20.02.2026 kann die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke für das Jagdjahr 2026/2027 in der Zeit vom 01.04. – 30.04. aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Geier

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter:
<https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Bekanntmachung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2024

1. Die Bilanz der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2024 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit
festgestellt. 9.127.088,63 €
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss für 2024 in Höhe von
wird auf neue Rechnung vorgetragen. 594.843,24 €

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 23.02.2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 der Kinder- und Jugendwohngruppen, wie oben aufgeführt festgestellt.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Am Jagdhaus 50, an den Werktagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 24.02.2026

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal
gez.
Petra Müller
Betriebsleiterin

Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Entwurfs des Kommunalen Wärmeplans – Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen

Die Stadt Wuppertal hat auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Landeswärmepanungsgesetz (LWPG) einen Kommunalen Wärmeplan erarbeitet. Ziel der KWP ist es, eine Strategie für eine klimaneutrale, tragfähige und langfristig sichere Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 zu entwickeln.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 4 Wärmepanungsgesetz (WPG) werden nun die Ergebnisse der bisherigen Planungsschritte veröffentlicht. Diese umfassen die Eignungsprüfung, die Bestandsanalyse, die Potentialanalyse sowie die Entwurfsunterlagen nach § 13 Abs. 3 WPG.

Die entsprechenden Unterlagen können ab dem 11.03.2026 auf der Microsite der Stadt Wuppertal unter <https://www.wuppertal.de/microsite/klimaschutz/effiziente-nachhaltige-klimagerechte-gebaeude/weitere-inhalte-effiziente-nachhaltige-klimagerechte-gebaeude/kommunale-waermeplanung/15aktueller-stand-der-wuppertaler-waermeplanung.php> eingesehen werden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhalten Sie die Möglichkeit die Unterlagen einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen beträgt einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen beginnt am 12.03.2026 und endet mit Ablauf des 13.04.2026, 24:00 Uhr.

Stellungnahmen können schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die unten genannte Adresse übermittelt werden. Bei der Übermittlung bei E-Mail sollten die Stellungnahmen, wenn möglich, als PDF-Dokument übermittelt werden.

Stadt Wuppertal
Ressort 307
Abteilung Klima
Lucas Parkner
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail: waermeplanung@stadt.wuppertal.de

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

**3411394046, 4011067875, 3011749060, 4217783382, 3010113813, 3010392052,
4011056431, 4010726711, 3448206320, 3010254179**

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.

**4237387727, 3010713109, 4010952143, 4010473595, 3010597148, 3010507527,
4011029404, 4010456723, 4010709162, 3425416397, 3010496721, 3419159557,
3010318701, 3430945638, 3420994406, 3417241381, 4010652651, 3012148445,
4010571901**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 05.03.2026

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Alter Markt 9 - 13
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.